

I. Allgemeine Grundsätze

1. Sinn und Zweck der Familienförderung

Die Familie ist die erste und natürliche Lebensgemeinschaft von Menschen, in der generationsübergreifend im Rahmen eines engen Verwandtschaftsverhältnisses solidarische Verantwortung, sozialer Ausgleich sowie personale Eigenständigkeit und Beziehungsfähigkeit vermittelt werden. Die dauerhafte Entfaltung dieser elementaren Funktionen möchte die Stadt Korschenbroich unterstützen. Zu diesem Zweck soll die wirtschaftliche Situation der Familie, insbesondere der kinderreichen und finanziell schwächeren Familien sowie der Familien mit behinderten Kindern verbessert werden.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Korschenbroich fördert Maßnahmen der Familienfreizeit, der Familien-erholung, des Kindergartenbesuchs und der Schulwegversorgung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Gewährung dieser freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Begriffsdefinition

Unter den Begriff Familie fallen

- nicht dauernd getrennt lebende Ehepaare
- nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner und
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Soweit in diesen Bestimmungen auf die Familienzugehörigkeit von Kindern abgestellt wird, sind hierunter sowohl eheliche als auch nichteheliche, leibliche als auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder zu verstehen. Maßgeblich ist stets die Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft. Berücksichtigt werden Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeitsgrenze (18 Jahre), wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden – hierunter fällt auch ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium – bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wenn sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

II. Einkommensunabhängige Hilfen

1. Hallenbadnutzung

Ungeachtet der tatsächlichen Einkommensverhältnisse erhalten vierteljährlich kostenlos einen Zehner-Chip-Coin zur Benutzung des Hallenbades der Stadt Korschenbroich

- a) Familien mit mindestens drei Kindern für das dritte und jedes weitere Kind,
- b) Familien mit einem behinderten Kind,

- c) Alleinerziehende, die Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, für das erste und jedes weitere Kind,
- d) Familien, in denen beide Partner Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhalten oder ein Partner kein Einkommen hat, für das erste und jedes weitere Kind,
- e) Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, für das erste und jedes weitere Kind.

Die Nutzung des Zehner-Chip-Coin ist durch alle Familienmitglieder möglich.

2. Schulwegbeförderung

Ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Einkommensverhältnisse erstattet die Stadt Korschenbroich für den Besuch einer Schule der Sekundarstufe I und II der Stadt Korschenbroich die Beförderungskosten unter Berücksichtigung eines Eigenanteils des in den öffentlichen Personennahverkehr integrierten Schülerverkehrs

- a) für das dritte und jedes weitere eingeschulte Kind einer Familie mit drei oder mehr eingeschulerten Kindern ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach der Schülerfahrkostenverordnung,
- b) für das erste und jedes weitere eingeschulte Kind ohne den o.g. Fahrtkostenerstattungsanspruch von Alleinerziehenden, die Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten,
- c) für das erste und jedes weitere eingeschulte Kind ohne den o.g. Fahrtkostenerstattungsanspruch von Familien, in denen beide Partner Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhalten oder ein Partner kein Einkommen hat,
- d) für das erste und jedes weitere eingeschulte Kind ohne den o.g. Fahrtkostenerstattungsanspruch von Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Die Höhe des Eigenanteils bemisst sich nach dem nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) festzusetzenden Eigenanteil für anspruchsberechtigte Kinder.

III. Einkommensabhängige Hilfen

1. Fördervoraussetzungen

Einkommensabhängige Hilfen können alle Familien in Anspruch nehmen,

- a) in deren Haushaltsgemeinschaft mindestens ein Kind lebt und
- b) deren monatliches Gesamtnettoeinkommen die Summe folgender Freibeträge nicht übersteigt:
 - 500 Euro für den Haushaltsvorstand
 - 500 Euro für den Ehegatten / Lebensgefährten
 - 330 Euro für jedes Kind.

Maßgeblich ist der Durchschnitt des Nettofamilieneinkommens in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung. Sonderzuwendungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) gelten nicht als Einkommen.

2. Familienerholungsmaßnahmen

Förderfähig ist jährlich eine Familienerholungsmaßnahme, an der mindestens ein Kind teilnimmt. Die Maßnahme muss mindestens 7 Tage dauern; bei längeren Aufenthalten sind höchstens 21 Ferientage förderungsfähig. An- und Abreisetag gelten förderungsrechtlich als ein Ferientag. Pro Ferientag werden

- a) je teilnehmenden Erziehungsberechtigten 2,50 Euro, je teilnehmendes Kind 1,50 Euro sowie 50 % des ermäßigten Bundesbahntarifs als Fahrkostenzuschuss gezahlt,
- b) sofern das Einkommen mindestens 25 % unter der Bemessungsgrenze nach Nr. 1 b liegt, je teilnehmenden Erziehungsberechtigten 4,00 Euro und je teilnehmendes Kind 3,00 Euro sowie 75 % des ermäßigten Bundesbahntarifs als Fahrkostenzuschuss gezahlt.

3. Kindergartenbeiträge

Der Beitrag für den Besuch eines Kindergartens wird in voller Höhe übernommen, wenn nicht nach § 90 des Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) und i. V. m. §§ 82-85, 87 und 88 SGB XII eine Übernahme durch das Jugendamt erfolgt. Ist eine Berücksichtigung der Kindergartenbeiträge bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) möglich, erfolgt keine Übernahme nach diesen Richtlinien.

4. Beiträge zu Vereinen und Verbänden

Je Kind wird der Jahresbeitrag von einem Verein oder Verband, der eine Förderung durch die Stadt Korschenbroich erfährt, bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro übernommen.

IV. Verfahren

1. Familienhilfepass

Auf Antrag wird durch das Sozialamt für die Dauer eines Jahres ein Berechtigungsausweis (Familienhilfepass) ausgestellt, welcher je nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen entweder nur zur Inanspruchnahme der einkommensunabhängigen oder aber aller Hilfen berechtigt.

Die Berechtigung zum Bezug der vom Einkommen abhängigen Hilfen ist durch Belege über das Nettoeinkommen aller Familienangehörigen innerhalb der letzten sechs Monate nachzuweisen.

Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII genügt die Vorlage des letzten Bewilligungsbescheides.

Unter Vorlage des Ausweises erfolgt die Beantragung der Hilfen bei den jeweils zuständigen Ämtern. Die Vorlage von Einkommensnachweisen erübrigt sich hierbei.

2. Zuständige Verwaltungsstellen

- a) Das Schulamt gibt die Zehner-Chip-Coins für das Hallenbad aus und erstattet die Fahrausweiskosten für die Schulwegbeförderung.
- b) Das Sozialamt zahlt die Fördergelder für die Familienerholungsmaßnahmen aus, übernimmt die Beitragszahlung für den Kindergartenbesuch und die Beitragszahlung für die Vereinsmitgliedschaft.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2005 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Korschenbroich, 02.05.2005

(H.J. Dick)
Bürgermeister